

# **Rahmenordnung für das Studium in den Bachelor- und Master- Studiengängen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 24. Oktober 2005)<sup>1</sup>

*Der Universitätsrat beschliesst:*

## **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Grundlagen**

§ 1. <sup>1</sup> Diese Rahmenordnung regelt den Bachelor-Studiengang und die Master-Studiengänge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Regelungs-  
bereich

<sup>2</sup> Spezielle Regelungen aus bilateralen Vereinbarungen mit anderen Rechtsfakultäten betreffend Master-Studiengänge bleiben vorbehalten.

§ 2. Die Fakultät erlässt Studienordnungen, in denen die Anforderungen für die einzelnen Studiengänge sowie die Modalitäten der Prüfungen und weiteren Leistungsnachweise geregelt werden. Studien-  
ordnungen

§ 3. <sup>1</sup> Über Fragen, die in dieser Rahmenordnung und in den Studienordnungen nicht geregelt sind, beschliesst die Fakultätsversammlung. Ergänzende  
Bestimmungen  
und Entscheide

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan entscheidet im Einzelfall.

### **2. Abschnitt: Module und Kreditpunkte**

§ 4. Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Studienbeginn

§ 5. <sup>1</sup> Ein Modul kann aus einer einzelnen oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Module

<sup>2</sup> Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.

<sup>3</sup> Die Zulassung zu einem Modul kann von der Erfüllung von Vorbedingungen abhängig gemacht werden.

Modultypen	<p>§ 6.<sup>6</sup> Es wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Pflichtmodul: Modul, das für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch ist.</li><li>– Wahlpflichtmodul: Modul, das aus einer vorgegebenen Liste (Wahlpflichtpool) auszuwählen ist.</li><li>– Wahlmodul: Modul, das aus dem gesamten Angebot der Universität frei wählbar ist.</li></ul>
Modulverantwortliche	<p>§ 7. <sup>1</sup> Modulverantwortliche können Fakultätsmitglieder (ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren und SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren), Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sein, bei fakultätsfremden Fächern entsprechende Personen anderer Fakultäten.</p> <p><sup>2</sup> Die Modulverantwortlichen können durch Lehrbeauftragte unterstützt werden.</p> <p><sup>3</sup> Jede Dozentin und jeder Dozent ist für den Inhalt ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung und für den Leistungsnachweis des Moduls verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, bestimmen die beteiligten Dozentinnen und Dozenten die oder den Modulverantwortliche(n).</p>
Belegung von Modulen	<p>§ 8. <sup>1</sup> Studierende sind im Rahmen der Vorschriften der Studienordnung frei, wie viele und welche Module sie pro Semester belegen.</p> <p><sup>2</sup> § 5 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p>
Kreditpunktesystem	<p>§ 9. <sup>1</sup> Alle Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kreditpunktesystem (European-Credit-Transfer-System [ECTS]) berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen eines Vollzeit-Studiums sind pro Semester durchschnittlich 30 Kreditpunkte zu erwerben.</p> <p><sup>3</sup> Ein Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.</p> <p><sup>4</sup> Die Studienordnung legt für jedes Modul die Anzahl Kreditpunkte fest.</p>
Vergabe von Kreditpunkten und Noten	<p>§ 10. Für jedes Modul werden auf Grund eines als genügend bewerteten Leistungsnachweises eine festgelegte Anzahl von Kreditpunkten und in der Regel eine Note vergeben.</p>

§ 11. <sup>1</sup> Die Studienordnung legt für den Bachelor-Studiengang und die Master-Studiengänge unter Angabe einer Richtstudienzeit Regelcurricula fest.

Regel-  
curriculum

<sup>2</sup> Das Regelcurriculum ermöglicht Vollzeit-Studierenden den Erwerb von mindestens 30 Kreditpunkten pro Semester.

§ 12. Erworbene Kreditpunkte können während zehn Jahren ab dem Semester des Erwerbs an den Bachelor- bzw. Master-Abschluss angerechnet werden.

Beschränkte  
Anrechnungs-  
dauer von  
Kreditpunkten

§ 13. <sup>1</sup> An anderen Rechtsfakultäten erworbene Kreditpunkte werden anerkannt.

Anrechnung  
andernorts  
erworbener  
Kreditpunkte

<sup>2</sup> Sind die anzuerkennenden Module jenen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich gleichwertig, so erfolgt eine vollständige Anrechnung.

<sup>3</sup> Entsprechen die anzuerkennenden Module jenen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich nur teilweise, so erfolgt eine teilweise Anrechnung im Rahmen der Gleichwertigkeit.

<sup>4</sup> Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

<sup>5</sup> §§ 12 und 32 gelten auch in diesen Fällen.

§ 14. Fakultätsfremde Module werden als Wahlmodule angerechnet.

Fakultäts-  
fremde Module

## **2. Teil: Studiengänge**

### **1. Abschnitt: Bachelor**

§ 15. <sup>1</sup> Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang den akademischen Grad eines Bachelor of Law (BLaw).

Bachelorgrad

<sup>2</sup> Die Studienordnung regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Der Titel wird mit dem Zusatz «Universität Zürich (UZH)» bzw. «University of Zurich (UZH)» gekennzeichnet.

§ 16. Im Bachelor-Studiengang werden den Studierenden Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken sowie zur praktischen juristischen Tätigkeit vermittelt.

Inhalt  
des Bachelor-  
Studiengangs

## 415.415.1

Studiengänge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Zulassung  
zum Bachelor-  
Studiengang

§ 17. <sup>1</sup> Für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang ist das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (RZS)<sup>2</sup> massgebend.

<sup>2</sup> § 49 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Strukturierung  
des Bachelor-  
Studiengangs

§ 18. Der Bachelor-Studiengang setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusammen und ist in zwei Stufen gegliedert:

- Assessmentstufe (60 Kreditpunkte),
- Aufbaustufe (120 Kreditpunkte).

Verleihung des  
Bachelorgrades

§ 19. Der Bachelorgrad wird verliehen, wenn nach Massgabe der Studienordnung 180 Kreditpunkte erworben worden sind, davon mindestens 90 an der Universität Zürich.

## 2. Abschnitt: Master

Mastergrad

§ 20. <sup>1</sup> Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang den akademischen Grad eines Master of Law (MLaw).

<sup>2</sup> Gestützt auf bilaterale Vereinbarungen können die Fakultät und die Partnerfakultät für einen Master-Studiengang je einen oder einen gemeinsamen Mastertitel verleihen (Doppelmaster oder gemeinsamer Master).

<sup>3</sup> Der Master of Law kann entweder ohne oder mit einer der folgenden Spezifikationen abgelegt werden:<sup>6</sup>

- Rechtspraxis (Legal Practice),
- Wirtschaftsrecht (Business Law),
- Recht und Staat (Public Law).

<sup>4</sup> Alle Titel werden mit dem Zusatz «Universität Zürich (UZH)» bzw. «University of Zurich (UZH)» gekennzeichnet.

Inhalt der  
Master-  
Studiengänge

§ 21. In den Master-Studiengängen werden den Studierenden eine vertiefte wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten vermittelt.

Zulassung zu  
den Master-  
Studiengängen

§ 22. <sup>1</sup> Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben eine Zulassung ohne weitere Auflagen zum Master-Studiengang ohne Spezifikation:

- ein Bachelor-Abschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich,

- entsprechende Abschlüsse von in- und ausländischen Rechtsfakultäten, die von der Fakultät generell oder durch die Dekanin oder den Dekan im Einzelfall anerkannt worden sind.

<sup>2</sup> Die Studienordnungen können die Zulassung zu den Master-Studiengängen mit Spezifikation und/oder deren Abschluss von besonderen Qualifikationen abhängig machen.

<sup>3</sup> Die Überprüfung der Abschlüsse gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt nach Massgabe von Art. 3 der Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz<sup>4</sup>.

§ 23. <sup>1</sup> Die Fakultät legt die Kriterien für die Anerkennung von nichtjuristischen Hochschulabschlüssen für die Zulassung zu den Master-Studiengängen fest.

Weitere Zulassungsmöglichkeiten zu den Master-Studiengängen

<sup>2</sup> Sie verlangt in der Regel zusätzliche Leistungsnachweise.

§ 24. Die Master-Studiengänge setzen sich in der Regel aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen, ausnahmsweise auch aus Pflichtmodulen zusammen.

Strukturierung der Master-Studiengänge

§ 25. <sup>1</sup> Der Mastergrad wird verliehen, wenn nach Massgabe der Studienordnung 90 Kreditpunkte erworben worden sind, davon mindestens 60 an der Universität Zürich.

Verleihung des Mastergrades

<sup>2</sup> Der Doppelmaster oder der gemeinsame Master wird verliehen, wenn insgesamt 90 oder 120 Kreditpunkte erworben worden sind, mindestens je 30 bzw. je 54 an der Universität Zürich und an der auswärtigen Rechtsfakultät.<sup>6</sup>

### 3. Teil: Prüfungen und andere Leistungsnachweise

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 26. <sup>1</sup> Kreditpunkte werden auf Grund eines als genügend bewerteten Leistungsnachweises vergeben.

Leistungsnachweise

<sup>2</sup> Leistungsnachweise sind insbesondere

- a. Modulprüfungen (schriftliche und mündliche Prüfungen über den Stoff eines Moduls),
- b. andere Leistungsnachweise, wie
  - Fallbearbeitungen,
  - Seminararbeiten,
  - Referate,
  - weitere Leistungen, z. B. im Rahmen eines Moot Court oder einer E-Learning-Veranstaltung.

<sup>3</sup> Die Zahl der für die einzelnen Kategorien von Leistungsnachweisen zu vergebenden Kreditpunkte wird in den Studienordnungen festgelegt.

<sup>4</sup> Die Anforderungen an genügende Leistungsnachweise werden durch Fakultätsbeschluss geregelt, sofern sie sich nicht aus der Rahmenordnung ergeben.

Information der Studierenden

§ 27. <sup>1</sup> Die Lernziele, die zu erwerbende Anzahl Kreditpunkte sowie Art, Form und Umfang der Leistungsüberprüfung für die Module werden in der Studienordnung oder im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters veröffentlicht.

<sup>2</sup> Zeitpunkt und Ort der Prüfungen werden im Lauf des Semesters in geeigneter Form durch das Dekanat bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Für andere Leistungsnachweise setzt die oder der Modulverantwortliche die Fristen und Termine fest und informiert die Studierenden rechtzeitig darüber.

An- und Abmeldung

§ 28. <sup>1</sup> Für jedes Modul ist eine Einschreibung erforderlich. Diese beinhaltet auch die Anmeldung für den Leistungsnachweis.

<sup>2</sup> Für einzelne Module, insbesondere Seminare, kann ein früherer als der allgemein gültige Anmeldetermin festgesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Termine für die An- bzw. Abmeldung werden rechtzeitig in geeigneter Form veröffentlicht. Die An- und Abmeldefristen und -termine sind verbindlich. Fristen werden auf schriftliches Gesuch hin erstreckt oder wiederhergestellt, sofern zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe, insbesondere Erkrankung, nachgewiesen sind.

<sup>4</sup> Die nachträgliche Annullierung einer erfolgten Anmeldung ist nur beim Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Gründe, insbesondere bei Erkrankung, möglich. Entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Zeugnisse, sind unverzüglich einzureichen.

Benotung

§ 29. <sup>1</sup> Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1. Halbe Noten sind zulässig.

<sup>2</sup> Die Noten haben folgende Bedeutung:

6	vorzüglich	3.5 und 3	ungenügend
5.5	sehr gut	2.5 und 2	schlecht
5	gut	1.5 und 1	sehr schlecht
4.5	recht		
4	genügend		

§ 30. <sup>1</sup> Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Leistung mindestens mit der Note 4 oder als bestanden bewertet wird. Erteilung von Kreditpunkten

<sup>2</sup> Kreditpunkte zu einem Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

<sup>3</sup> Wer die Kriterien für den Leistungsnachweis eines Moduls wegen ungenügender Leistung nicht erfüllt, hat nicht bestanden. Dasselbe gilt bei Fernbleiben oder Abbruch, falls keine Gründe gemäss § 28 Abs. 3 und 4 nachgewiesen werden.

§ 31. <sup>1</sup> Wurde ein Modul erfolgreich absolviert, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren Kreditpunkte angerechnet werden. Kreditpunkte für gleiche oder ähnliche Module

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 32.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Bestandene Modulprüfungen gemäss § 26 Abs. 2 lit. a können nicht wiederholt werden. Wiederholung und Substitution

<sup>2</sup> Jeder als ungenügend bewertete Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.

<sup>3</sup> Nicht bestandene Modulprüfungen können unter Einhaltung der Anzahl zulässiger Fehlversuche höchstens zweimal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können unter Einhaltung der Anzahl zulässiger Fehlversuche durch andere Module des gleichen Wahlpflichtpools substituiert werden.

<sup>5</sup> Nicht bestandene Wahlmodule können unter Einhaltung der Anzahl zulässiger Fehlversuche durch andere Wahlmodule substituiert werden.

<sup>6</sup> Andere Leistungsnachweise gemäss § 26 Abs. 2 lit. b können nur substituiert werden. Substitution ist unter Einhaltung der Anzahl zulässiger Fehlversuche uneingeschränkt möglich.

<sup>7</sup> Die Anzahl der erlaubten Fehlversuche in der Assessment- und Aufbaustufe sowie in den Masterstudiengängen wird in den Studienordnungen festgelegt. Sie entspricht der Anzahl Modulprüfungen gemäss § 26 Abs. 2 lit. a der betreffenden Stufe.

<sup>8</sup> Fehlversuche bei Wahlmodulen aus nicht juristischen Fakultäten sowie Fallbearbeitungen werden bei der Berechnung der Anzahl zulässiger Fehlversuche nicht berücksichtigt.

§ 33. <sup>1</sup> Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses (Bachelor- oder Masternote) werden überzählige Module bzw. Kreditpunkte nicht berücksichtigt. Überzählige Kreditpunkte

<sup>2</sup> Massgebend sind die zuerst absolvierten Module.

<sup>3</sup> Bei Modulen, die im gleichen Semester abgelegt wurden, fallen jene mit den schlechteren Noten als überzählig weg. Wiederholungsprüfungen werden auf jeden Fall berücksichtigt.

## **2. Abschnitt: Modulprüfungen**

Organisation	<p>§ 34. <sup>1</sup> Die Organisation der Modulprüfungen obliegt dem Dekanat.</p> <p><sup>2</sup> Die Modulprüfungen werden unter der Leitung der Modulverantwortlichen durchgeführt.</p>
Beisitz	<p>§ 35. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die oder der mindestens einen akademischen Abschluss auf Stufe Lizentiat oder Master besitzt.</p>
Dauer	<p>§ 36.<sup>6</sup> Die Dauer der Modulprüfungen wird in den entsprechenden Studienordnungen geregelt.</p>
Prüfungstermine	<p>§ 37. <sup>1</sup> Modulprüfungen finden innerhalb von jährlich zwei Prüfungsperioden statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Fakultät legt die Termine fest.</p> <p><sup>3</sup> Für einzelne Module, insbesondere Blockkurse, sind zeitliche Ausnahmen möglich.</p>
Verfahren bei Misserfolg	<p>§ 38.<sup>6</sup> Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann den Termin für die Wiederholungs- oder Substitutionsprüfung wählen und muss sich dafür selbst anmelden.</p>
Assessmentprüfungen im Besonderen	<p>§ 39.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Die Modulprüfungen der Assessmentstufe können nur im Block absolviert werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie müssen vor dem Eintritt in die Aufbaustufe abgelegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Studium kann fortgesetzt, aber nicht abgeschlossen werden, bevor nicht bestandene Assessmentprüfungen erfolgreich wiederholt oder substituiert worden sind.</p>

## **3. Abschnitt: Andere Leistungsnachweise**

Zuständigkeit	<p>§ 40. Die Modulverantwortlichen sind zuständig für die Leistungsnachweise bei Modulen, für die keine Modulprüfungen durchgeführt werden.</p>
---------------	---



§ 41. <sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht erfüllte Leistungsnachweise innerhalb einer festgelegten Frist einmalig überarbeitet werden können. Nachbesserung und Wiederholung

<sup>2</sup> Bei ungenügenden Leistungsnachweisen gilt § 32.<sup>6</sup>

§ 42. <sup>1</sup> Im Bachelor-Studiengang sind drei als genügend bewertete Fallbearbeitungen vorzulegen. Fallbearbeitungen

<sup>2</sup> Die Bewertungen der Fallbearbeitungen werden für die Bachelornote nicht berücksichtigt.

§ 43. <sup>1</sup> Im Bachelor-Studiengang sind zwei als genügend bewertete Seminararbeiten (Bachelorarbeiten) vorzulegen. Bachelorarbeiten

<sup>2</sup> Die Noten der Bachelorarbeiten werden für die Bachelornote berücksichtigt.

§ 44. <sup>1</sup> In den Master-Studiengängen sind entweder eine oder mehrere als genügend bewertete schriftliche Arbeiten (Seminararbeiten, Leistungen im Rahmen von Moot Courts usw.) im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten zu verfassen. Sie bilden die Masterarbeit. Masterarbeit

<sup>2</sup> Die Noten der Masterarbeit werden für die Masternote berücksichtigt.

#### **4. Abschnitt: Unlauteres Verhalten bei der Erbringung von Leistungsnachweisen**

§ 45. <sup>1</sup> Werden anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet oder werden sonstige Unredlichkeiten begangen, so wird der betroffene Leistungsnachweis als nicht bestanden erklärt. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

<sup>2</sup> Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

§ 46. Wird ein derartiges Verhalten nachträglich aufgedeckt, so kann die Fakultät einen bereits verliehenen Titel entziehen. Entzug bereits verliehener Titel

#### **5. Abschnitt: Prüfungsergebnisse**

§ 47. <sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen melden die Ergebnisse der Leistungsnachweise dem Dekanat. Validierung

<sup>2</sup> Die Erteilung des Bachelor- bzw. des Mastergrades sowie endgültige Abweisungen erfolgen durch Beschluss der Fakultätsversammlung.

<sup>3</sup> Der Beschluss der Fakultätsversammlung unterliegt dem Rekurs.<sup>5</sup>

Mitteilung der Studienresultate und Einsprache

§ 48. <sup>1</sup> Die Studierenden erhalten einmal pro Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und die erzielten Noten (Kreditpunktejournal, Transcript of records).

<sup>2</sup> Die Mitteilung unterliegt bezüglich der neuen Leistungsnachweise der Einsprache an den Fakultätsvorstand. Die Einsprache ist innert 30 Tagen dem Dekanat einzureichen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Der Einspracheentscheid des Fakultätsvorstands unterliegt dem Rekurs.

Endgültige Abweisung

§ 49.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Wer bei einem Pflichtmodul die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht oder wer die gestützt auf § 32 Abs. 7 zulässige Anzahl Fehlversuche überschreitet, wird endgültig abgewiesen.

<sup>2</sup> Wer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich oder an einer anderen schweizerischen Rechtsfakultät endgültig abgewiesen worden ist, wird nicht mehr zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt eine allenfalls abweichende Regelung in einer Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten.

<sup>4</sup> Bei endgültigen Abweisungen von ausländischen Rechtsfakultäten entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

## **4. Teil: Diplome**

### **1. Abschnitt: Verfahren**

Verleihung

§ 50. Der Bachelor- bzw. Mastergrad wird auf Antrag durch die Fakultätsversammlung verliehen, wenn alle Bedingungen gemäss Rahmen- und Studienordnung erfüllt sind.

Benotung

§ 51. <sup>1</sup> Der Abschluss wird mit einer Note (Bachelor- oder Masternote) bewertet.

<sup>2</sup> Diese ist das nach Kreditpunkten gewichtete Mittel der in den benoteten Modulen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs erworbenen Noten.

<sup>3</sup> Es wird das entsprechende Äquivalent der ECTS-Notenskala ausgewiesen.

Prädikate

§ 52. Vorzügliche und sehr gute Gesamtleistungen beim Bachelor und beim Master werden wie folgt mit einem Prädikat umschrieben:  
über 5.5–6 summa cum laude  
über 5–5.5 magna cum laude

## 2. Abschnitt: Diplomurkunden

§ 53. <sup>1</sup> Die Diplomurkunden werden in deutscher und in englischer Sprache abgefasst, auf Verlangen auch in einer anderen Landessprache. Sprache und  
Unterschriften

<sup>2</sup> Sie tragen die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors sowie die Siegel der Universität und der Fakultät.

§ 54.<sup>6</sup> Die Diplomurkunden enthalten die Bachelornote bzw. die Masternote sowie gegebenenfalls das Prädikat. Inhalt

§ 55. <sup>1</sup> Zu jedem Diplom werden ein Diplomzusatz mit Angaben über den Studiengang (Diploma Supplement) sowie ein Notenblatt (Academic Record) ausgestellt.<sup>6</sup> Diplomzusatz  
und Notenblatt

<sup>2</sup> Das Notenblatt enthält die Liste sämtlicher im betreffenden Studiengang absolvierten Module sowie Bewertung und Titel der benoteten schriftlichen Arbeiten. Bei Leistungsnachweisen, die nicht an der Universität Zürich erworben worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat.

## 5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56. <sup>1</sup> Die vorliegende Rahmenordnung tritt am 1. September 2006 (Beginn Wintersemester 2006/07) in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung vom 30. August 1994<sup>3</sup> aufgehoben. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über das Doktorat. Vorbehalten bleibt überdies § 57.

<sup>3</sup> Die Änderungen der Rahmenordnung vom 25. Juni 2007 treten auf den 15. August 2007 in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Sie gelten auch für Studierende, welche im Studienjahr 2006/2007 in den Bachelor-Studiengang eingeschrieben waren, in Bezug auf die noch nicht abgelegten Prüfungen.<sup>5</sup>

§ 57. <sup>1</sup> Soweit Prüfungen nach diesem Datum noch nach alter Ordnung stattfinden, sind die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 30. August 1994<sup>3</sup> auf sie anwendbar. Prüfungen nach  
alter Ordnung

<sup>2</sup> Der erste Teil der Lizenziatsprüfung nach alter Ordnung findet letztmals nach dem Sommersemester 2008 statt. Die Klausuren des Lizenziats II nach alter Ordnung finden letztmals nach dem Wintersemester 2010/11 statt. Mündliche Lizenziatsprüfungen nach alter Ordnung finden letztmals im Sommersemester 2012 statt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können diese Fristen erstreckt werden.

Wechsel zur  
neuen Ordnung

§ 58. <sup>1</sup> Studierende, welche vor dem Wintersemester 2006/07 ihr Rechtsstudium in Zürich begonnen haben, können in den Bachelor-Studiengang übertreten.

<sup>2</sup> Bisherige Studienleistungen werden unter Vorbehalt von § 12 wie folgt angerechnet:<sup>6</sup>

- Wer den ersten Teil der Lizenziatsprüfung noch nicht abgelegt oder einmal nicht bestanden hat, kann ohne weitere Auflagen in die Assessmentstufe wechseln. Maximal eine genügende Fallbearbeitung oder eine Semesterklausur nach alter Ordnung wird als eine Fallbearbeitung im Sinne von § 26 Abs. 2 lit. b angerechnet. Weitere Anrechnungen sind ausgeschlossen.
- Wer den ersten Teil der Lizenziatsprüfung bestanden hat, kann prüfungsfrei in die Bachelor-Aufbaustufe (3. Semester) wechseln. Maximal zwei genügende Fallbearbeitungen oder eine Semesterklausur und eine Fallbearbeitung, welche nach dem Lizenziat I verfasst worden sind, werden als zwei Fallbearbeitungen im Sinne von § 26 Abs. 2 lit. b angerechnet. Seminararbeiten werden als Bachelorarbeiten angerechnet.

---

<sup>1</sup> [OS 61.85.](#)

<sup>2</sup> [LS 415.31.](#)

<sup>3</sup> [LS 415.413.](#)

<sup>4</sup> [SR 414.205.1.](#)

<sup>5</sup> Eingefügt durch URB vom 25. Juni 2007 ([OS 62.238](#)). In Kraft seit 15. August 2007.

<sup>6</sup> Fassung gemäss URB vom 25. Juni 2007 ([OS 62.238](#)). In Kraft seit 15. August 2007.